

# Ziele setzen, Businessplan erstellen

Dokumentieren Sie in einem Businessplan alle wesentlichen Ideen Ihrer Geschäftsidee und setzen Sie sich unter anderem konkret mit Ihrer Produktidee, Ihrer Zielgruppe, Ihren geplanten Maßnahmen zu Marketing und Vertrieb sowie der Kostenfrage auseinander.

Kunsthändler:innen stehen viele Vertriebsmöglichkeiten offen, wie beispielsweise Kunsthandwerksmärkte, Conceptstores, Mietregalgeschäfte, Pop-up Stores, Co-Working Spaces, offene Ateliers, ein eigener Webshop, Online-Verkaufsplattformen oder einzelne Gemeindeinitiativen.

Beachten Sie bei der Preiskalkulation auch versteckte Kosten, wie zum Beispiel die eigene Arbeitszeit, Sozialversicherungsbeiträge, Materialkosten, Maschinenabnutzung, Miete für Arbeits-, Lager- und Geschäftsräume oder Betriebsversicherungen.



## Die Wirtschaftskammer - Ihre Interessensvertretung

Als Unternehmer:in im Bereich Kunsthandwerk ist man automatisch Mitglied der Landesinnung der Kunsthandwerke und kann Weiterbildungs-, Förder- und Informationsangebote der Wirtschaftskammerorganisation nutzen.

Mit dem **Newsletter-Service** der Landesinnungen erhalten aktive Mitglieder beispielsweise Informationen über branchenrelevante rechtliche Änderungen, geplante Aktionen, (Online-) Workshops, Events und Vergünstigungen.

Bei Fragen ist die Landesinnung der zuverlässige Ansprechpartner.

**Wichtig:** Aktuelle E-Mail Adresse bei der Innung bekanntgeben!

### Gemeinsam sind wir stark!

Die Landesinnungen laden zu unterschiedlichsten Veranstaltungen im Laufe des Jahres ein. Nutzen Sie diese, um sich zu vernetzen und die Branche lebendig zu gestalten.

Durch die Wirtschaftskammerwahl können Sie alle fünf Jahre Ihre Vertreter:innen in der Landesinnung bestimmen und sicherstellen, dass Ihre Interessen und Anliegen wahrgenommen werden.

Alle weiterführenden  
Informationen  
finden Sie hier:



Herausgeber - für den Inhalt verantwortlich:

Bundesinnung Kunsthandwerke  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien



Stand: 02/2025

Fotos zur Verfügung gestellt. Adobe Stock. Shutterstock.



Werden Sie Teil  
der Berufsgruppe der  
Kunsthändler:innen



# Erste Schritte am Weg in die Selbständigkeit

Beim Gründerservice der Landeskammern und den Landesinnungen erhält man kostenlos Informationen und auch persönliche Beratungen rund um das Thema Selbständigkeit. Nehmen Sie dieses Angebot vor Ihrer Gewerbeanmeldung in Anspruch.

Vor Arbeitsbeginn ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich. Diese wird von der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) kostenlos ausgestellt.

Der Gewerbewortlaut für die Tätigkeit der Berufsgruppe der Kunsthandwerker:innen lautet:

**Erzeugung von kunstgewerblichen Zier- und Schmuckgegenständen** aus unedlen Metallen, Draht, Gips, Beton, Holz, Horn, Kunststoff, Leder, Textilien Materialien, Stroh, Papier und Glaselementen, Gemüse und Obst sowie durch Fädeln von Edelsteinen, Silber-, Glas-, Kunststoff- und Filzelementen und das Bemalen und das Verzieren von Holz, Keramik, Porzellan, Glas, Seide, Textilien, Billets und Wachwaren.

Das ist ein **freies Gewerbe** und man benötigt bei der Gewerbeanmeldung keinen Befähigungsnachweis.

# Rechte und Pflichten als Unternehmer:in

## Kleinunternehmerregelung

Werden bei der unternehmerischen Tätigkeit nur Umsätze bis zu 55.000 EUR im Kalenderjahr erzielt, so ist das Unternehmen umsatzsteuerlich als Kleinunternehmen unecht steuerbefreit. Es ist keine Umsatzsteuer auf den Ausgangsrechnungen des Unternehmens auszuweisen und auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug besteht auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Es kann jedoch auf die Regelbesteuerung optiert werden.

## UID Nummer

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID- Nummer) ist eine spezielle Registrierungsnummer, die der Identifikation gegenüber anderen Unternehmen dient. Umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmen teilt das Finanzamt eine UID-Nummer nur auf Antrag zu.

## Steuerliche Besonderheiten

Bei der Ermittlung der Einkommensteuerbelastung werden alle Einkunftsarten, also unselbständige und unternehmerische Tätigkeiten, zusammengerechnet. Der Grenzbetrag für die Einkommensteuerfreiheit von 12.816 EUR (Stand 2025) kommt nur einmal für das Gesamteinkommen zur Anwendung. Steuerpflicht tritt ein, wenn neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte in Höhe von mehr als 730 EUR erzielt werden. Das ist auch für die Steuererklärungspflicht relevant.

## Sozialversicherung

Als Selbständige:r ist man verpflichtet Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung zu bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, Beiträge zu reduzieren oder komplett auszusetzen. Welche Variante im Einzelfall passend ist, kann bei einer Beratung durch die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) abgeklärt werden.

## DSGVO

Es gibt keine Ausnahme für kleine oder mittelgroße Unternehmen, auch keine Ausnahmen für Ein-Personen-Betriebe. Unabhängig von Unternehmensgröße, Volumen der verarbeiteten Daten, oder ob es sich um heikle Daten handelt oder nicht – jedes österreichische Unternehmen ist betroffen!

## Registrierkassenpflicht

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb 15.000 EUR und die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 EUR im Jahr überschreiten (Stand 2025). Erst wenn beide Grenzen überschritten werden, muss das Unternehmen ein geeignetes Kassensystem besitzen.

